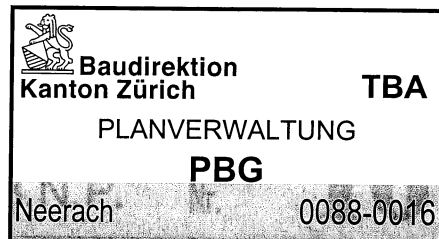


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Januar 1987



231. Amtlicher Quartierplan, Neerach

Am 13. Januar 1987 ersuchte der Gemeinderat Neerach um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Juni 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rütterspüel.

Gde. Neerach

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. Juli 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. August 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Kaiserstuhlstrasse S-1, im Norden und Osten durch die Bauzonengrenze und im Süden durch die Hochfelderstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Neerach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Hochfelderstrasse, die Kaiserstuhlstrasse S-1, die verlegte Rütterspüelstrasse sowie eine neue Quartierstichstrasse mit Kehrplatz.

Die an der Quartierstichstrasse auf 19,3 m und an einem Flur- bzw. Fussweg auf 14 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und dieses Weges. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Kaiserstuhlstrasse S-1 enthaltenen Baulinien befinden sich zurzeit in Revision und werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten neu festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 2,5 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Neerach vom 24. Juni 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Rütterspüel wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach, 8173 Neerach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Januar 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller